SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.

Tarif GZ
Krankheitskostenversicherung für zahnärztliche Behandlung

Allgemeine Versicherungsbedingungen Teil III

Der Tarif GZ gilt in Verbindung mit Teil I und Teil II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung:
Teil I Musterbedingungen MB/KK 2009
Teil II Tarifbedingungen SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.

A Allgemeine Bestimmungen

Wartezeiten (zu § 3 Teil I und II)
Die Wartezeiten entfallen.

B Leistungen der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. (im Folgenden: Versicherer)

1 Leistungsumfang (zu § 4 und § 5 Teil I und II)
1.1 Im Rahmen dieses Tarifs werden die Kosten zahnärztlicher Behandlung mit 80 % bis zur vereinbarten Versicherungssumme erstattet.

1.2 Die Mindestversicherungssumme beträgt im Versicherungsjahr 165 EUR. Eine Höherstufung um je 165 EUR ist möglich. Die Tarifbezeichnung lautet dem versicherten Betrag entsprechend GZ1, GZ2, GZ3 usw.

2 Erläuterungen zum Leistungsumfang (zu § 4 und § 5 Teil I und II)
2.1 Erstattungsfähig sind die Kosten (einschließlich Sachkosten) für zahnärztliche Behandlung, Vorsorgeuntersuchung, Zahnröntgen und Zahnersatz, soweit sie nach einer Gebührenordnung berechnet werden können und die jeweiligen Höchstsätze nicht überschreiten. Kosten der zahntechnischen Laborarbeiten sind bis zu einem angemessenen Preis erstattungsfähig. Die jeweiligen Beträge, bis zu denen von einem angemessenen Preis ausgegangen wird, können beim Versicherer erfragt werden. Sie werden jeweils bei der Prüfung eines Kostenvoranschlages mitgeteilt.

2.2 Für Kieferorthopädie wird ein Zuschuss von 50 % zu den jeweils im Versicherungsjahr entstandenen Kosten, höchstens jedoch bis zur Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme gewährt.

C Auszahlung der Versicherungsleistungen (zu § 6 Teil I und II)

1 Kosten gelten an dem Tag als entstanden, an dem die Heilbehandlung ausgeführt worden ist bzw. die Arzneien, die Verband-, Heil- und Hilfsmittel bezogen wurden.

2 Überweisungskosten werden nicht abgezogen, wenn der Versicherungsnehmer ein Inlandskonto benennt, auf das die Beträge überwiesen werden können.

3 Bei Rechnungen und Bescheinigungen in fremder Sprache kann der Versicherer eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

D Beitragszahlung (zu § 8 Teil I und II)

1 Bei Jahreszahlung wird ein Beitragsnachlass (Skonto) von 4 % gewährt.

2 Endet das Versicherungsverhältnis hinsichtlich einer versicherten Person aufgrund einer Kündigung nach § 13 Abs. 3 Teil I oder durch Tod nicht zum Monatsende, so werden die Beiträge für diesen Monat taggenau abgerechnet.

E Beitragsberechnung (zu § 8a Teil I und II)

1 Der Beitrag für Kinder gilt bis zum Ende des Monats, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden. Danach ist der Beitrag für Jugendliche zu entrichten. Der Beitrag für Jugendliche gilt bis zum Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Danach ist der Beitrag für Erwachsene zu entrichten.

2 Zu den tariflichen Beiträgen können Risikozuschläge vereinbart werden.

F Anpassungsvorschriften

Beitragsanpassung (zu § 8b Teil I und II)
Ergänzend zu § 8b Teil II können bei einer Veränderung der Versicherungsleistungen von mehr als 5 % alle Tarifbeiträge der betroffenen Beobachtungseinheit vom Versicherer überprüft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders angepasst werden.

G Sonstige Beendigungsgründe (zu § 15 Teil I)

1 Bei Wegzug des Versicherungsnehmers ins außereuropäische Ausland endet das Versicherungsverhältnis; bei Wegzug einer versicherten Person ins außereuropäische Ausland endet insoweit das Versicherungsverhältnis.

2 Liegt ein Ehescheidungsurteil vor, dann haben die Ehegatten das Recht, ihre Vertragsteile als selbstständige Versicherungsverhältnisse fortzusetzen. Gleiches gilt, wenn die Ehegatten getrennt leben.